

Behandlungsvertrag Osteopathie

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

zwischen

**Osteopathie Neumann, Natalie Neumann-Senger – Heilpraktikerin Osteopathie,
Niederneu 36, 60325 Frankfurt am Main**

und

dem/r Patienten/in _____

Geburtsdatum: _____

Erziehungsberechtigter _____

Adresse: _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer(n): _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

beihilfeberechtigt

ja

nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Betrag von ca. EUR 90,00 - 110,00 vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und, falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von EUR 80,00 an.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH).

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Manche gesetzlichen Krankenkassen erstatten jedoch osteopathische Leistungen im Rahmen von Sonderprogrammen. Details hat der Patient bei seiner Krankenkasse vor der ersten Behandlung abzuklären.

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

V. Datenschutzrechtliche Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Frankfurt am Main, _____

Unterschrift des/r Patienten/in / Erziehungsberechtigten

Osteopathie Neumann
Natalie Neumann-Senger

Unterschrift